

1. Nachtrag vom 04.05.2016
zum

BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig
für die
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
vom 17.09.2015

aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes
am 22.04.2016 und am 29.04.2016

Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags
ausgesetzt.

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 17.09.2015, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 17.09.2015 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 04.05.2016 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 02.06.2016 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Am 22.04.2016 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 („Jahresabschluss 2015“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2015 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2015 im Anhang /2 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2015 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2015 können am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen werden und deren Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 29.04.2016 hat der Treugeber seinen Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr zum 31.12.2015 („Jahresfinanzbericht 2015“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Jahresfinanzbericht 2015 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert. Der Jahresfinanzbericht 2015 kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden und Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“ („Stabilisierungsvereinbarung“). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank geleistet, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Auf den Treugeber entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,4 Mio, wovon zum 31.12.2015 rund EUR 42 Mio geleistet wurden.

Zum 31.12.2015 hat der Treugeber entsprechende Vorsorge für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank in Höhe von EUR 35,4 Mio. (Wertberichtigung in Höhe von 16,5 Mio. EUR und Rückstellungen für Kreditrisiken in Höhe von 18,9 Mio. EUR) gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit Rechtsrisiken behaftet.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie der Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Berechtigten (dh Anspruchsberechtigte, die insbesondere keine Gläubigerstellung aus HETA-Anleihen haben) in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber im Ausmaß des bail-in keinen Anspruch gegenüber der HETA.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„ANHANG	2:	GEPRÜFTE	GELDFLUSS-	UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG	ZUM	31.12.2015	DER	HYPO-
WOHNBAUBANK			AKTIENGESELLSCHAFT	194“

2. Im Abschnitt „ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN“ wird nach der Definition „BWG“ auf der Seite 5 des Original-Prospekts folgende Definition ergänzt:

„CIR	Die Cost-Income-Ratio ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Unternehmens oder eines Kreditinstituts. Zur Berechnung der CIR wird für das jeweilige Geschäftsjahr der Verwaltungsaufwand in Relation zu den Erträgen (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss bzw. Handelsergebnis abzüglich Zuführungen zur Risikovorsorge) einer Bank gesetzt.“
------	---

3. Im Abschnitt „ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN“ werden nach der Definition „Prospekt 2014“ auf der Seite 9 des Original-Prospekts folgende Definitionen ergänzt:

„ROA	Return on Assets, die Gesamtkapitalrendite dokumentiert, wie sich das Gesamtkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zu dem Gesamtkapital.
------	---

ROE	Die Eigenkapitalrentabilität dokumentiert, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zu dem zu Beginn der Periode zur Verfügung stehenden Eigenkapital.“
-----	--

4. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ werden in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ die Angaben auf den Seiten 12f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- a) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2012 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2012.pdf>

- b) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2013 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2013.pdf>
- c) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2014_WBB.pdf
- d) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2015_WBB.pdf
- e) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2015_WBB.pdf
- f) PROSPEKT 2014: ANLEIHEBEDINGUNGEN (Seiten 148 - 172) und MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (Seiten 173 - 181) abrufbar unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/basisprospekt2014/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Oberoesterreich.pdf>

Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- a) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2012 DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT https://www.hypo.at/eBusiness/services/resources/media/1131309575654892922-1141530304279670775_1141531034424112390-899602464372910793-1-3-NA.pdf
- b) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2013 DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT <https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2013>
- c) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT <https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2014>
- d) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2015 DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT <https://www.hypo.at/halbjahresfinanzbericht2015>
- e) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2015 DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT <https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2015>

Alle o. a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt werden und wurden bei der FMA hinterlegt.“

5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.4a“ die Angaben nach dem ersten Absatz auf den Seiten 16f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Der Treugeber ist wie die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken („Pfandbriefstelle“). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank. Sämtliche Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz („PfBrStG“) zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Laut Jahresfinanzbericht 2015 der Pfandbriefbank bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 437 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank

für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“ („Stabilisierungsvereinbarung“). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank geleistet, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Auf den Treugeber entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,4 Mio, wovon zum 31.12.2015 rund EUR 42 Mio geleistet wurden.

Zum 31.12.2015 hat der Treugeber entsprechende Vorsorge für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank in Höhe von EUR 35,4 Mio. (Wertberichtigung in Höhe von 16,5 Mio. EUR und Rückstellungen für Kreditrisiken in Höhe von 18,9 Mio. EUR) gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit Rechtsrisiken behaftet.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie der Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Berechtigten (dh Anspruchsberechtigte, die insbesondere keine Gläubigerstellung aus HETA-Anleihen haben) in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber im Ausmaß des bail-in keinen Anspruch gegenüber der HETA.“

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden die Angaben in Punkt „B.7“ auf den Seiten 18f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)					
UGB	2015	1.HJ 2015	2014	2013	2012
Bilanzsumme	2.993.468	3.011.748	3.171.262	3.193.847	3.081.688
Bilanzielles EK	5.745	5.771	5.771	5.770	5.752
Betriebsertrag	676	330	718	750	705
Betriebsaufwand	748	358	704	718	628
Betriebsergebnis	-72	-28	14	32	77
EGT	-20	4	6	25	99
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-26	1	0,3	18	74
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-26	1	5	17	71
Cost income ratio	110,65%	108,48%	98,05%	95,73%	89,08%
Eigenmittel gemäß CRR bzw. BWG *	5.740	5.771	5.765	5.753	5.682
EM-Erfordernis	0	0	0	181	154
ROE (Return on Equity)	-0,45%	0,03%	0,01%	0,31%	1,30%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2015 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2015 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Ab 01.01.2014 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013). Die Vergleichszahlen beruhen auf den Bestimmungen des BWG, welche bis zum 31.12.2013 maßgeblich waren.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden. Zum anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2015 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00.

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers:

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

(Beträge in TEUR) IFRS (Konzern)	2015	2014	2013	2012 *)
Bilanzsumme	8.934.173	9.400.500	8.614.412	9.226.633
Bilanzielles EK	386.223	354.918	340.929	310.337
Zinsüberschuss	66.503	63.297	70.558	69.239
Jahresüberschuss	30.907	5.998	25.670	22.658
Cost income ratio	k.A.	78,2%	71,7%	70,5%
Eigenmittel**)	406.984	431.393	436.484	425.020
EM-Erfordernis	242.058	263.514	255.510	284.481
ROE EK-Rendite ¹	8,7%	1,7%	7,5%	7,3%
ROA GesamtKapR ²	0,3%	0,1%	0,3%	0,2%

*) 2012 wurde die Konzernkapitalflussrechnung aufgrund der retrospektiven Anwendung der Änderung des IAS 19 angepasst

¹Return on equity Eigenkapital Rendite

²Return on Assets Gesamt Kapitalrendite

**) ab 2014 gemäß CRR

(Quelle: Eigene Berechnungen des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernjahresabschlüssen des Treugebers für die Geschäftsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015)

IFRS (Konzern)	HJ 2015
Bilanzsumme	9.012.120
Bilanzielles EK	365.653
Zinsüberschuss	32.313
Jahresüberschuss	17.891
Cost Income Ratio **)	68,6%
Eigenmittel	408.797
EM-Erfordernis	259.827
ROE EK-Rendite	4,9%
ROA GesamtKapR	0,2%

(Quelle: Eigene Berechnungen des Treugebers basierend auf dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2015)

*) ab 2014 gemäß CRR

**) Die Berechnung der Cost Income Ration erfolgt ab 2014 ohne Berücksichtigung der Stabilitätsabgabe.

Die bewusste Konsolidierung der Bilanzsumme auf 8.934,2 Mio. EUR (nach 9.400,5 Mio. EUR im Jahr 2014) ist im Wesentlichen auf eine deutliche Reduzierung der verbrieften Verbindlichkeiten (-481,9 Mio. EUR) zurückzuführen, die aus vorzeitigen Rückkäufen eigener Verbindlichkeiten sowie einer Rücknahme der Emissionstätigkeit resultiert. Im Gegenzug wurde die kurzfristige Veranlagung überschüssiger Liquidität bei Kreditinstituten (Forderungen an Kreditinstitute -384,0 Mio. EUR) abgebaut.

Der Jahresüberschuss liegt deutlich über dem Vorjahresergebnis, was im Wesentlichen auf ein stark gestiegenes Handelsergebnis zurückzuführen ist. Das Handelsergebnis wurde durch die Fair Value-Bewertung eigener Emissionen sowie durch die vorzeitigen Rückkäufe

eigener Verbindlichkeiten des designierten Bestandes positiv beeinflusst. Das Finanzanlageergebnis reduzierte sich vor allem aus Verlusten bei der Veräußerung von Fondsanteilen. Für eventuelle Belastungen aus dem HETA-Moratorium wurde 2014 und 2015 insgesamt mit rund 35,4 Mio. EUR vorgesorgt. Das sonstige betriebliche Ergebnis beinhaltet im Wesentlichen die Stabilitätsabgabe sowie die erstmaligen Dotierungen des Abwicklungs- sowie des Einlagensicherungsfonds.“

7. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.10“ die Angaben auf der Seite 20 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin sowie des Treugebers zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und 31.12.2015 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.“

8. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden die Angaben in Punkt „C.7“ auf den Seiten 20f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Dividendenpolitik der Emittentin:

Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015 fanden keine Ausschüttungen statt.

Dividendenpolitik des Treugebers:

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für das Geschäftsjahr 2012 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44. Für das Geschäftsjahr 2013 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44. Für das Geschäftsjahr 2014 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44. Für das Geschäftsjahr 2015 findet eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44.“

9. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich)“ auf den Seiten 41f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber ist wie die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken („Pfandbriefstelle“). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank. Sämtliche Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz („PfBrStG“) zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Laut Jahresfinanzbericht 2015 der Pfandbriefbank bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 437 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung

(bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“ („Stabilisierungsvereinbarung“). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank geleistet, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Auf den Treugeber entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,4 Mio, wovon zum 31.12.2015 rund EUR 42 Mio geleistet wurden.

Zum 31.12.2015 hat der Treugeber entsprechende Vorsorge für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank in Höhe von EUR 35,4 Mio. (Wertberichtigung in Höhe von 16,5 Mio. EUR und Rückstellungen für Kreditrisiken in Höhe von 18,9 Mio. EUR) gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit Rechtsrisiken behaftet.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie der Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Berechtigten (dh Anspruchsberechtigte, die insbesondere keine Gläubigerstellung aus HETA-Anleihen haben) in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber im Ausmaß des bail-in keinen Anspruch gegenüber der HETA.

Eine Inanspruchnahme des Treugebers aus dem Haftungsverhältnis gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank, sowie die Nichteinbringlichkeit von Ansprüchen des Treugebers bergen das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.“

10. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt“ auf der Seite 44 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Konzernjahresüberschuss des Treugebers beträgt per 31.12.2015 TEUR 30.907. Aus heutiger Sicht ist unsicher, ob der Treugeber auch zukünftig einen Jahresüberschuss erzielen wird. Wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt, kann es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers kommen.“

11. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ auf der Seite 46 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber verfügt im Konzern über eine konsolidierte Eigenmittelquote von 13,5% per 31.12.2015 (konsolidierte Eigenmittelquote gem. Art 92 (2) c CRR). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis ausreichend ist.“

12. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung):“ nach dem Passus „A-1220 Wien / Österreich, Wagramer Strasse 19:“ auf der Seite 58 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

„2015: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Wolfgang Tobisch“

13. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle am Ende von Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ auf der Seite 59 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)					
UGB	2015	1.HJ 2015	2014	2013	2012
Bilanzsumme	2.993.468	3.011.748	3.171.262	3.193.847	3.081.688
Bilanzielles EK	5.745	5.771	5.771	5.770	5.752
Betriebsertrag	676	330	718	750	705
Betriebsaufwand	748	358	704	718	628
Betriebsergebnis	-72	-28	14	32	77
EGT	-20	4	6	25	99
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-26	1	0,3	18	74
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-26	1	5	17	71
Cost income ratio	110,65%	108,48%	98,05%	95,73%	89,08%
Eigenmittel gemäß CRR bzw. BWG *	5.740	5.771	5.765	5.753	5.682
EM-Erfordernis	0	0	0	181	154
ROE (Return on Equity)	-0,45%	0,03%	0,01%	0,31%	1,30%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2015 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2015 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Ab 01.01.2014 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013). Die Vergleichszahlen beruhen auf den Bestimmungen des BWG, welche bis zum 31.12.2013 maßgeblich waren.“

14. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „9.1 Finanzlage“ auf den Seiten 63f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2015 ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2015 betrug EUR 130.385.400,00 (Emissionsvolumen 2014: EUR 231.208.000,00 Emissionsvolumen 2013: EUR 282.000.000,00;). Die Bilanzsumme betrug 2015 2.993.468.063,24, 2014:EUR 3.171.262.000,00 und 2013 EUR 3.193.847.000,00.

Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,5 Basispunkte (0,015%) des aushaftenden Emissionsvolumens beträgt. Aufgrund des Rückgangs des aushaftenden Emissionsvolumens sowie der auslaufenden höher verzinsten Wertpapiere der Eigenveranlagung im Jahr 2015, sind auch die

Betriebserträge im Vergleich zu 2014 gesunken. Ab 1.1.2016 wurde die Treuhandprovision auf 1,75 Basispunkte (0,0175%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine Flat Fee iHv EUR 9,1 Tsd pro Treugeber verrechnet.

Übersicht über die Änderung der Finanzlage:

UGB / Beträge in TEUR	2015	1. HJ 2015	2014	2013	2012
Bilanzsumme	2.993.468	3.011.748	3.171.262	3.193.847	3.081.688
Betriebsertrag	676	330	718	750	705
Betriebsaufwand	748	358	704	718	628
Betriebsergebnis	-72	-28	14	32	77
EGT	-20	4	6	25	99
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-26	1	0,3	18	74
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-26	1	5	17	71

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse 2012-2015 und der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht 2015 der Emittentin)

“

15. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden“ die Angaben auf der Seite 64 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Aufgrund geringerer Betriebserträge ist das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2015 (EUR -72.196,38) im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014 (EUR 14.108,80) gesunken bzw. negativ. Das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2013 betrug EUR 31.662,40.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden. Zum anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.“

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ die Angaben auf der Seite 64 des Original-Prospekts durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 14,1 in 2014 auf TEUR -72,2 im Geschäftsjahr 2015 verringert. Das ist zum Einen auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden. Zum anderen ist das geringere Emissionsvolumen und damit das Provisionsergebnis für den Rückgang verantwortlich, da einerseits weniger verkauft wird und andererseits Emissionen fällig werden.“

17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)“ auf den Seiten 65f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

10. KAPITALAUSSTATTUNG					
10.1	31.12.2015	30.06.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	35.365.342,97	27.370.598,62	44.213.622,37	43.839.575,96	43.255.153,25
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	35.268.420,37	27.337.516,74	44.060.981,21	43.692.118,69	43.118.654,53
nicht garantiert / nicht besichert	96.922,60	33.081,88	152.641,16	147.457,27	136.498,72
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	2.952.242.459,01	2.978.570.713,55	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	2.952.242.459,01	2.978.570.713,55	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
nicht garantiert / nicht besichert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	5.745.074,52	5.771.247,14	5.770.724,40	5.770.430,60	5.751.939,61
a. Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b. Gesetzliche Rücklagen	137.115,00	137.115,00	137.115,00	137.100,00	136.100,00
c. andere Rücklagen	523.609,40	523.609,40	518.330,60	505.839,61	435.369,12
d. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-25.649,88	522,74	5.278,80	17.490,99	70.470,49
(Quelle: Einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2015 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2015 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)					

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet. Zu den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß § 23 Abs 14 BWG alt siehe Punkt 20.1. Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2015 EUR 5.740.155,53. Diese setzten sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Eingezahltes Kapital	EUR	5.110.000,00
Gewinnrücklagen	EUR	439.879,40
Hafrücklage	EUR	220.845,00
Abzugsposten	EUR	-30.568,87
Summe	EUR	5.740.155,53
(Quelle: Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft; die Zahlen wurden dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes aufbereitet)		

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2015 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend (vgl. Punkt 3. dieses Abschnittes), da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel für die Vorjahre gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00 und per 31.12.2012 auf EUR 153.642,00.“

18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle in Punkt „10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ auf der Seite 67 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

KAPITALFLUSSRECHNUNG						
		2015	30.06.2015	2014	2013	2012
A.	Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	274.482,61	289.378,64	192.386,07	271.919,87	221.422,23
	Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.991.237.277,91	3.009.402.744,93	3.169.043.237,68	3.190.988.971,33	3.077.899.556,87
C.	Wertpapierbestand	1.831.613,56	1.839.003,70	1.995.214,13	2.529.829,29	3.551.134,23
D.	Liquidität (A) + (B) + (C)	2.993.343.374,08	3.011.531.127,27	3.171.230.837,88	3.193.790.720,49	3.081.672.113,33
E.	Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
G.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	35.268.420,37	27.337.516,74	44.060.981,21	43.692.118,69	43.118.654,53
H.	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	96.922,60	33.081,88	152.641,16	147.457,27	136.498,72
I.	Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	35.365.342,97	27.370.598,62	44.213.622,37	43.839.575,96	43.255.153,25
J.	Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D)	-2.957.978.031,11	-2.984.160.528,65	-3.127.017.215,51	-3.149.951.144,53	-3.038.416.960,08
K.	Nicht kurzfristige Bankanleihen /Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
L.	Begebene Schuldverschreibungen	2.952.242.459,01	2.978.570.713,55	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
M.	Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
N.	Nicht kurzfristige Verbindlichk	2.952.242.459,01	2.978.570.713,55	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81

	eiten (K) + (L) + (M)					
O.	Summe Verschuldun g (J) + (N)	-5.735.572,10	-5.589.815,10	-5.774.501,96	-5.788.049,11	-5.765.203,27

(Quelle : Testierte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2012-2015, sowie ungeprüfte Kapitalflussrechnung zum 30.06.2015)

“

19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird am Ende von Punkt „10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin“ auf der Seite 68 des Original-Prospekts folgende Tabelle eingefügt:

”

FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2015 (in TEUR)

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	35.822	188.922	60.025	928.045	1.780.654
Forderungen gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	41.146	187.752	59.252	925.714	1.779.331
Handelsspassiva	0	0	0	0	0
Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.1. Historische Finanzinformationen“ auf der Seite 80 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhänge 1 (2012-2014) und 2 (2015) angefügt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

Eigenkapitalveränderungsrechnung:

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG					
1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾	31.12.2015	30.06.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
a) Eingezahltes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b) Gewinnrücklagen	439.879,40	439.879,40	434.600,60	422.094,61	350.624,12
c) Hafrücklage	220.845,00	220.845,00	220.845,00	220.845,00	220.845,00
d) Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände	-4.918,99	0,00	0,00	0,00	0,00
e) Bilanzverlust	-25.649,88	0,00	0,00	0,00	0,00
Anrechenbare Eigenmittel	5.740.155,53	5.770.724,40	5.765.445,60	5.752.939,61	5.681.469,12
Eigenmittelerfordernis	n.a.	n.a.	n.a.	788.745,37	545.528,31
Eigenmittel in %	n.a.	n.a.	n.a.	729,38%	1.041,46%
2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾	31.12.2015	30.06.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz)	n.a.	n.a.	n.a.	788.745,37	545.528,31
Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)	n.a.	n.a.	n.a.	63.100,00	43.642,00
davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013					
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko					
Bemessungsgrundlage	n.a.	n.a.	n.a.	732.000,00	677.000,00
davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz	n.a.	n.a.	n.a.	118.000,00	110.000,00

(Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2012-2015 sowie auf Grundlage des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes zum 30.06.2015 ungeprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft zum 30.06.2015)

1) 31.12.2012 und 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

2) 31.12.2012 und 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

Seit dem Stichtag 31.12.2015 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Zur Kapitalflussrechnung siehe Punkt 10.2. dieses Abschnitts „Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“.

21. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.3. Jahresabschluss“ auf der Seite 81 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (UGB, BWG). Die Jahresabschlüsse der Emittentin wurden unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

22. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen“ auf der Seite 81 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., A-1220 Wien, Wagramer Strasse 19, hat in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung von Abschlussprüfungen die Jahresabschlüsse der Emittentin geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuches versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht. Sie wurden bei der FMA hinterlegt.

Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhänge 1 (2012-2014) und 2 (2015) angefügt und wurden auch bei der FMA hinterlegt.“

23. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen“ auf der Seite 81 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 wurde am 31.03.2016 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Datum der jüngsten geprüften Finanzinformation der Emittentin ist der 31.12.2015.

Das Datum der jüngsten ungeprüften Finanzinformation ist der 30.06.2015.“

24. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.6.1“ der erste Absatz auf der Seite 82 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Zum Datum der Prospektbilligung hat die Emittentin einen ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht kann auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit f) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.“

25. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.7. Dividendenpolitik“ auf der Seite 82 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015 fanden keine Ausschüttungen statt.“

26. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin“ auf der Seite 82 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gekommen.“

27. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „23.2. Angaben von Seiten Dritter“ auf der Seite 92 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Dieser Prospekt enthält Verweise auf Daten zum Rating der Gesellschafter der Emittentin, die aus Moody`s Investors Service Limited und Standard & Poor`s entnommen sind.

Die Daten zum Rating sind auf folgenden Websites abrufbar:

„<https://www.hyponoe.at/de/ihre-hypo-noe/investor-relations/rating>“

„http://www.hypo.at/eBusiness/hypo00e_template1/588648318645228613-589113666566129551_613926469277574352-613926469277574352-NA-NA-NA.html“

„<https://www.hypotirool.com/at/ueber-uns/unternehmen/rating.html>“

„http://www.hypovbg.at/019/hpathhypv.nsf/hypov?OpenAgent&102Ratingx_Allgemeines“

Die Emittentin hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

Die Emittentin hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben aus Studien Dritter.“

28. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ die Angaben auf den Seiten 92f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin erklärt hiermit, dass während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung):

- a) die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung; und
- b) die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und 31.12.2015

am Sitz der Emittentin in 1043 Wien, Brucknerstraße 8 eingesehen werden können bzw. werden deren Kopien kostenlos während üblicher Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

Weiters können folgende Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) auf der Homepage der Emittentin wie folgt abgerufen werden:

- a) dieser Prospekt abrufbar unter
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/basisprospekt2015/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Oberoesterreich-2015-09-17.pdf>
und
der Prospekt 2014 abrufbar unter
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/basisprospekt2014/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Oberoesterreich.pdf>;
- b) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2012 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2012.pdf>
- c) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2013 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
<http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht-2013.pdf>
- d) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2014_WBB.pdf
- e) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2015_WBB.pdf
- f) HALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Halbjahresbericht-2015_WBB.pdf

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Jahresabschlüsse und der Halbjahresfinanzbericht der Emittentin wurden bei der FMA hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, Anhänge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, zu lesen ist.“

29. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Treugebers, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)“ der erste Absatz auf der Seite 94 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 4020 Linz, Kudlichstr. 41, hat durch Mag. Martha Kloibmüller als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 und für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 durch Mag. Martha Kloibmüller und Mag. Ernst Pichler geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

30. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ die beiden Tabellen auf der Seite 95 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

(Beträge in TEUR) IFRS (Konzern)	2015	2014	2013	2012 *)
Bilanzsumme	8.934.173	9.400.500	8.614.412	9.226.633
Bilanzielles EK	386.223	354.918	340.929	310.337
Zinsüberschuss	66.503	63.297	70.558	69.239
Jahresüberschuss	30.907	5.998	25.670	22.658
Cost income ratio	k.A.	78,2%	71,7%	70,5%
Eigenmittel**)	406.984	431.393	436.484	425.020
EM-Erfordernis	242.058	263.514	255.510	284.481
ROE EK-Rendite ¹	8,7%	1,7%	7,5%	7,3%
ROA GesamtKapR ²	0,3%	0,1%	0,3%	0,2%

*) 2012 wurde die Konzernkapitalflussrechnung aufgrund der retrospektiven Anwendung der Änderung des IAS 19 angepasst

¹Return on equity Eigenkapital Rendite

²Return on Assets Gesamt Kapitalrendite

** ab 2014 gemäß CRR

(Quelle: Eigene Berechnungen des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernjahresabschlüssen des Treugebers für die Geschäftsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015)

IFRS (Konzern)	HJ 2015
Bilanzsumme	9.012.120
Bilanzielles EK	365.653

Zinsüberschuss	32.313
Jahresüberschuss	17.891
Cost Income Ratio **)	68,6%
Eigenmittel	408.797
EM-Erfordernis	259.827
ROE EK-Rendite	4,9%
ROA GesamtKapR	0,2%

(Quelle: Eigene Berechnungen des Treugebers basierend auf dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2015)

*) ab 2014 gemäß CRR

**) Die Berechnung der Cost Income Ration erfolgt ab 2014 ohne Berücksichtigung der Stabilitätsabgabe.

“

31. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers“ die Angaben nach dem ersten Absatz auf den Seiten 96f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Der Treugeber ist wie die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken („Pfandbriefstelle“). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank. Sämtliche Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz („PfbStG“) zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) gemäß § 2 Abs 2 PfbStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Laut Jahresfinanzbericht 2015 der Pfandbriefbank bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 437 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA („Moratorium“). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an („bail-in“): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der

Mitgliedinstitute) eine „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“ („Stabilisierungsvereinbarung“). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank geleistet, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdenden Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Auf den Treugeber entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,4 Mio, wovon zum 31.12.2015 rund EUR 42 Mio geleistet wurden.

Zum 31.12.2015 hat der Treugeber entsprechende Vorsorge für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank in Höhe von EUR 35,4 Mio. (Wertberichtigung in Höhe von 16,5 Mio. EUR und Rückstellungen für Kreditrisiken in Höhe von 18,9 Mio. EUR) gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit Rechtsrisiken behaftet.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie der Treugeber) davon unberührt, andererseits wird die HETA gegenüber ihren Berechtigten (dh Anspruchsberechtigte, die insbesondere keine Gläubigerstellung aus HETA-Anleihen haben) in gleicher Weise befreit. Somit hat der Treugeber im Ausmaß des bail-in keinen Anspruch gegenüber der HETA.“

32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ die folgenden Angaben auf der Seite 101 des Original-Prospekts

„Der Jahresüberschuss liegt unter dem Vorjahresergebnis, was auf die gesetzliche Erhöhung der Stabilitätsabgabe, die erhöhte Kreditrisikoversorge (HETA-Moratorium) und die gestiegenen Verwaltungsaufwendungen zurückzuführen ist.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Der Jahresüberschuss liegt deutlich über dem Vorjahresergebnis, was im Wesentlichen auf ein stark gestiegenes Handelsergebnis zurückzuführen ist. Das Handelsergebnis wurde durch die Fair Value-Bewertung eigener Emissionen sowie durch die vorzeitigen Rückkäufe eigener Verbindlichkeiten des designierten Bestandes positiv beeinflusst. Das Finanzanlageergebnis reduzierte sich vor allem aus Verlusten bei der Veräußerung von Fondsanteilen. Für eventuelle Belastungen aus dem HETA-Moratorium wurde 2014 und 2015 insgesamt mit rund 35,4 Mio. EUR vorgesorgt. Das sonstige betriebliche Ergebnis beinhaltet im Wesentlichen die Stabilitätsabgabe sowie die erstmaligen Dotierungen des Abwicklungs- sowie des Einlagensicherungsfonds.“

33. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung des Treugebers (sowohl kurz- als auch langfristig)“ die folgenden Angaben auf den Seiten 102f des Original-Prospekts

„Das Grundkapital des Treugebers beträgt EUR 14.663.590,00 und ist in 2.017.000 Stückaktien geteilt, wovon 2.000.000 Stamm-Stückaktien und 17.000 stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien sind. Jede Stückaktie ist in gleichem Umfang am Grundkapital des Treugebers beteiligt. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt gerundet EUR 7,27. Das Grundkapital des Treugebers ist voll einbezahlt.“

in TEUR	2014	2013**	2012*
Konzernjahresüberschuss	5.998	25.670	22.658
Im Konzernjahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten:			
Abschreibung/Zuschreibung auf Sachanlagen u. Finanzanlagen	6.591	-6.035	-3.150
Erträge aus assoziierten Unternehmen	-3.996	-11.678	
Realisierte Aufwendungen/Erträge aus Veräußerung	-3.156	-2.637	
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen u. Risikovorsorgen	2.600	316	20.304
Bewertungsergebnis Wertpapier-Eigenbestand	1.586	994	-127.015
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-5.764	6.423	-34.423
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	5.799	-8.882	-5.145
VAE des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:			
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	-401.695	205.363	-133.711
Wertpapier-Eigenbestand	-68.461	115.007	167.883
Sonstige Aktiva	-274	4.791	-8.535
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	301.717	-365.960	124.659
Verbriefte Verbindlichkeiten	126.967	-34.030	-35.038
Sonstige Passiva	2.421	7.602	6.428
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-29.667	-63.056	-5.085
Einzahlungen aus der Veräußerung von			
Finanzanlagen	326.529	388.542	764.333
Sachanlagen u. immateriellen Vermögensgegenständen	17	11	0
Auszahlungen für den Erwerb von			
Finanzanlagen	-232.334	-325.213	-748.394
Sachanlagen u. immateriellen Vermögensgegenständen	-4.066	-8.557	-6.410
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit:	90.146	54.783	9.529
Dividendenzahlungen	-876	-880	-880
Ergänzende Eigenmittel	-9.022	-8.327	-28.952
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit:	-9.898	-9.207	-29.832
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	32.602	50.082	75.470
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-29.667	-63.056	-5.085
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	90.146	54.783	9.529
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-9.898	-9.207	-29.832
Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode	83.183	32.602	50.082

*) 2012 wurde die Konzernkapitalflussrechnung aufgrund der retrospektiven Anwendung der Änderung des IAS 19 angepasst

**) In der Vorjahresspalte wurden im Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit aufgrund eines Rechenfehlers Umgliederungen vorgenommen.

(Quelle: Geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers 2012-2014)“

durch folgende Angaben ersetzt:

”

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	IAS 19 Rücklage	AFS Rücklage	Summe Eigenkapital
Stand 1.1.2015	14.595	30.739	311.657	-7.496	5.422	354.918
Erwerb/Veräußerung eigener Aktien	-21		-368			-389
Gewinnausschüttung			-876			-876
<i>Konzernjahresüberschuss</i>			30.907			30.907
<i>Sonstiges Konzernergebnis</i>			-1.182	-749	3.110	1.179
Gesamtes Konzernjahresergebnis			29.725	-749	3.110	32.086
Sonstige Veränderungen			485			485
Stand 31.12.2015	14.574	30.739	340.622	-8.245	8.532	386.223

Das Grundkapital des Treugebers beträgt EUR 14.663.590,00 und ist in 2.017.000 Stückaktien geteilt, wovon 2.000.000 Stamm-Stückaktien und 17.000 stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien sind. Jede Stückaktie ist in gleichem Umfang am Grundkapital des Treugebers beteiligt. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt gerundet EUR 7,27. Das Grundkapital des Treugebers ist voll einbezahlt.

in TEUR	2015	2014	2013**	2012*
Konzernjahresüberschuss	30.907	5.998	25.670	22.658
Im Konzernjahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten:				
Abschreibung/Zuschreibung auf Sachanlagen u. Finanzanlagen	4.262	6.591	-6.035	-3.150
Erträge aus assoziierten Unternehmen	-9.235	-3.996	-11.678	
Realisierte Aufwendungen/Erträge aus Veräußerung	4.135	-3.156	-2.637	
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen u. Risikovorsorgen	5.547	2.600	316	20.304
Bewertungsergebnis Wertpapier-Eigenbestand	-20.804	1.586	994	-127.015
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	12.131	-5.764	6.423	-34.423
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	4.912	5.799	-8.882	-5.145
VAE des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:				
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	308.975	-401.695	205.363	-133.711
Wertpapier-Eigenbestand	3.300	-68.461	115.007	167.883
Sonstige Aktiva	3.688	-274	4.791	-8.535
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	66.486	301.717	-365.960	124.659
Verbriefte Verbindlichkeiten	-385.270	126.967	-34.030	-35.038
Sonstige Passiva	-8.264	2.421	7.602	6.428
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	20.770	-29.667	-63.056	-5.085
Einzahlungen aus der Veräußerung von				
Finanzanlagen	369.934	326.529	388.542	764.333
Sachanlagen u. immateriellen Vermögensgegenständen	1	17	11	0
Auszahlungen für den Erwerb von				
Finanzanlagen	-368.510	-232.334	-325.213	-748.394
Sachanlagen u. immateriellen Vermögensgegenständen	-1.932	-4.066	-8.557	-6.410
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit:	-507	90.146	54.783	9.529
Dividendenzahlungen	-876	-876	-880	-880
Ergänzende Eigenmittel	-42.107	-9.022	-8.327	-28.952
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit:	-42.983	-9.898	-9.207	-29.832
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	83.183	32.602	50.082	75.470
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	20.770	-29.667	-63.056	-5.085
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-507	90.146	54.783	9.529
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-42.983	-9.898	-9.207	-29.832
Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode	60.463	83.183	32.602	50.082

*) 2012 wurde die Konzernkapitalflussrechnung aufgrund der retrospektiven Anwendung der Änderung des IAS 19 angepasst

**) In der Vorjahresspalte wurden im Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit aufgrund eines Rechenfehlers Umgliederungen vorgenommen.

(Quelle: Geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers 2012-2015)*

34. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Treugebers“ die Angaben auf den Seiten 105ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Fremdfinanzierungsbedarf bzw die Finanzierungsstruktur des Treugebers stellt sich wie folgt dar (Beträge in TEUR):

Forderungen an Kunden nach Fristen:

in TEUR	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Täglich fällig	279.046	244.782	231.290	175.911
bis 3 Monate Restlaufzeit	653.970	717.077	568.954	847.616
über 3 Monate bis 1 Jahr Restlaufzeit	374.843	297.511	283.613	269.567
über 1 Jahr bis 5 Jahre Restlaufzeit	1.199.930	1.128.717	1.094.510	977.032
über 5 Jahre Restlaufzeit	3.416.983	3.499.545	3.524.985	3.533.780
Gesamt	5.924.772	5.887.632	5.703.352	5.803.906

(Quelle: Geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers für die Geschäftsjahre 2012-2015)

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Fristen:

in TEUR	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Täglich fällig	762.729	726.813	644.020	631.443
bis 3 Monate Restlaufzeit	88.062	62.538	60.571	75.069
über 3 Monate bis 1 Jahr Restlaufzeit	221.901	218.206	182.615	204.740
über 1 Jahr bis 5 Jahre Restlaufzeit	271.221	344.964	401.125	389.281
über 5 Jahre Restlaufzeit	173.351	198.024	164.202	150.974
Gesamt	1.517.264	1.550.545	1.452.533	1.451.506

(Quelle: Geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers für die Geschäftsjahre 2012-2015)

Finanzierungsstruktur

AKTIVA in TEUR	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
1. Barreserve	60.463	83.183	32.602
2. Forderungen an Kreditinstitute	948.052	1.332.066	1.090.615
3. Forderungen an Kunden	5.924.772	5.887.632	5.703.352
4. Risikovorsorgen	-30.762	-26.893	-47.063
5. Handelsaktiva und Designierter Bestand	1.213.124	1.293.717	922.271
6. Finanzanlagen	657.310	669.916	752.310
7. Anteile an At Equity-bewerteten Unternehmen	131.091	127.295	125.503
8. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.601	4.952	5.288
9. Sachanlagen	25.027	24.656	24.938
10. Sonstige Aktiva	2.496	2.190	804
11.1 Laufende Steuerforderungen	0	1.786	16
11.2 Latente Steuerforderungen	0	0	3.776
SUMME DER AKTIVA	8.934.174	9.400.500	8.614.412
PASSIVA in TEUR	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.576.698	1.509.007	1.291.264
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.517.264	1.550.545	1.452.533
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	5.201.858	5.683.794	5.257.301
4. Rückstellungen	43.491	40.189	20.401
5. Sonstige Passiva	118.171	124.181	100.099
6.1 Laufende Steuerverbindlichkeiten	751	1.503	2.455
6.2 Latente Steuerverbindlichkeiten	2.701	7.101	10.468
7. Nachrangkapital	87.016	129.262	138.962
8. Eigenkapital	386.223	354.918	340.929
SUMME DER PASSIVA	8.934.173	9.400.500	8.614.412

(Quelle: Geprüfte Konzernjahresabschlüsse des Treugebers für die Geschäftsjahre 2012-2015)

AKTIVA in TEUR		30.06.2015
1.	Barreserve	20.306
2.	Forderungen an Kreditinstitute	1.175.508
3.	Forderungen an Kunden	5.789.535
4.	Risikovorsorgen	- 33.335
5.	Handelsaktiva und Designierter Bestand	1.212.692
6.	Finanzanlagen	685.407
7.	Anteile an At Equity-bewerteten Unternehmen	130.333
8.	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.535
9.	Sachanlagen	23.825
10.	Sonstige Aktiva	3.063
11.1	Laufende Steuerforderungen	1.251
11.2	Latente Steuerforderungen	-
SUMME DER AKTIVA		9.012.120

PASSIVA in TEUR		30.06.2015
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.561.070
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.582.520
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten	5.248.764
4.	Rückstellungen	39.120
5.	Sonstige Passiva	113.695
6.1	Laufende Steuerverbindlichkeiten	1.501
6.2	Latente Steuerverbindlichkeiten	8.396
7.	Nachrangkapital	91.400
8.	Eigenkapital	365.653
SUMME DER PASSIVA		9.012.120

(Quelle: der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht des Treugebers zum 30.06.2015)

Im Konzern des Treugebers wurde ein Risikomanagement aufgebaut, das die Grundlage für eine risiko- und ertragsorientierte Gesamtbanksteuerung bildet. Dabei ist die Organisationseinheit „Gesamtbanksteuerung/Risikomanagement“ verantwortlich für die konzernweite Risikomessung, -überwachung und Risikoberichterstattung. Es wird daher auf den Geschäftsbericht 2015, auf die Seiten 70 ff, Thema Risikobericht, auf die Punkte (70) „Gesamtbankrisikomanagement“ bis (75) „Operationelles Risiko“ verwiesen.“

35. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars“ der erste Absatz auf der Seite 108 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben.“

36. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.1. Historische Finanzinformationen“ die Angaben des ersten Absatzes auf der Seite 121 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten Konzernabschlüsse des Treugebers wurden bei der FMA hinterlegt und sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis d) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.“

37. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.3. Jahresabschluss“ die Angaben auf der Seite 122 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber erstellt seine Konzernjahresabschlüsse in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften. Die Konzernjahresabschlüsse wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die vorgenannten Konzernjahresabschlüsse wurden bei der FMA hinterlegt und sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis d) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.“

38. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 122 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 4020 Linz, Kudlichstr. 41, hat die Konzernjahresabschlüsse des Treugebers unter Einbeziehung der Konzernbuchführung geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 Abs 1 UGB versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernjahresabschlüssen des Treugebers, die bei der FMA hinterlegt und auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis d) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht wurden, wiedergegeben.“

39. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 122 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Konzernabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 wurde am 08.04.2016 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Datum der jüngsten geprüften Finanzinformationen des Treugebers ist der 31.12.2015.

Das Datum der jüngsten ungeprüften Finanzinformationen ist der 30.06.2015.“

40. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.6.1.“ die Angaben auf den Seiten 122f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Zum Datum der Prospektbilligung hat der Treugeber einen ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2015 erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht kann auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit e) dieses Abschnittes angegeben, eingesehen werden.

Der Halbjahresfinanzbericht des Treugebers zum 30.06.2015 wurde weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch prüferisch durchgesehen.“

41. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.7.Dividendenpolitik“ die Angaben auf der Seite 123 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für das Geschäftsjahr 2012 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44. Für das Geschäftsjahr 2013 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44. Für das Geschäftsjahr 2014 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44. Für das Geschäftsjahr 2015 findet eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44.“

42. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Treugebers“ die Angaben auf der Seite 123 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Treugebers gekommen.“

43. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ die Angaben auf den Seite 127f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) kann die Satzung des Treugebers am Sitz der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft, 4010 Linz, Landstraße 38 eingesehen oder deren Kopien kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Weiters können die folgenden Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) wie folgt abgerufen werden:

- | | | | | |
|----|---|-----|------------|-----|
| a) | KONZERNJAHRESABSCHLUSS | ZUM | 31.12.2012 | DER |
| | OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT | | | |
| | https://www.hypo.at/eBusiness/services/resources/media/1131309575654892922-1141530304279670775_1141531034424112390-899602464372910793-1-3-NA.pdf | | | |
| b) | KONZERNJAHRESABSCHLUSS | ZUM | 31.12.2013 | DER |
| | OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT | | | |
| | https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2013 | | | |
| c) | KONZERNJAHRESABSCHLUSS | ZUM | 31.12.2014 | DER |
| | OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT | | | |
| | https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2014 | | | |
| d) | KONZERNJAHRESABSCHLUSS | ZUM | 31.12.2015 | DER |
| | OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT | | | |
| | https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2015 | | | |
| e) | HALBJAHRESFINANZBERICHT | ZUM | 30.06.2015 | DER |
| | OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT | | | |
| | https://www.hypo.at/halbjahresfinanzbericht2015 | | | |
| f) | dieser Prospekt | | | |
| | http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/basisprospekt2015/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Oberoesterreich-2015-09-17.pdf | | | |

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Konzernabschlüsse des Treugebers sowie der Halbjahresfinanzbericht wurden bei der FMA hinterlegt.“

44. Auf der Seite 194 des Original-Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:

„ANHANG 2: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2015 DER HYPO-
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT“

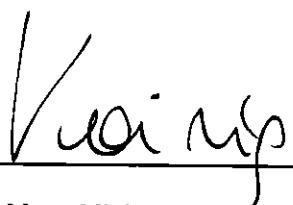
Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin



Mag. Michael Koinig
(Vorstand)



Daniela Neubauer
(Prokuristin)

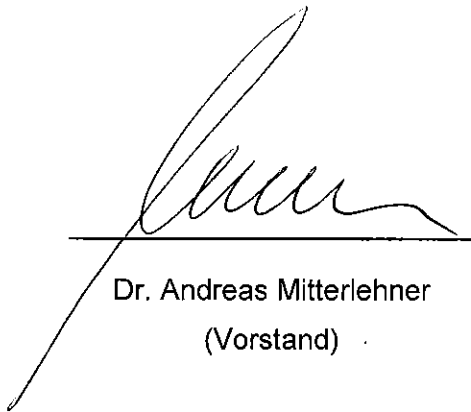
Wien, am 2.6.2016

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

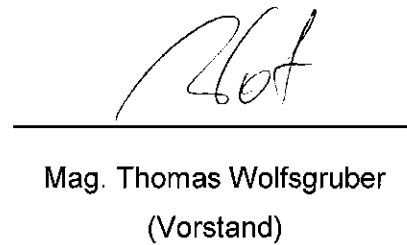
Der Treugeber mit seinem Sitz in Linz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

als Treugeber



Dr. Andreas Mitterlehner
(Vorstand)



Mag. Thomas Wolfsgruber
(Vorstand)

Linz, am 2.6.2016

**ANHANG ./2 GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄN-
DERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2015 DER HYPO-WOHNBAUBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

**Hypo-Wohnbaubank
Aktiengesellschaft, Wien**

Bericht über die unabhängige Prüfung der
Kapitalflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen
(Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre
2013, 2014 und 2015

An den
Vorstand der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Brucknerstrasse 8
1040 Wien

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Kapitalflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre 2013,
2014 und 2015**

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HBW“ oder „Bank“) erstellten Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) (gemäß Anlagen 1 und 2) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlagen 1 und 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Kapitalflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- ▶ Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung der CRR bzw. des BWG.
- ▶ Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt. Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung der HBW anzuwenden sind, gelten auch gegenüber dem oben angeführten Adressatenkreis für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Schreibens in Anspruch genommen werden (insgesamt nur einmal ausnützbar).

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 01. April 2016


Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015

Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015

Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

KAPITALFLUSSRECHNUNG		2015	2014	2013
A.	Kassenbestand	0,00	0,00	0,00
B.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00
	Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	274.482,61	192.386,07	271.919,87
	Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.991.237.277,91	3.169.043.237,68	3.190.988.971,33
C.	Wertpapierbestand	1.831.613,56	1.995.214,13	2.529.829,29
D.	Liquidität (A) + (B) + (C)	2.993.343.374,08	3.171.230.837,88	3.193.790.720,49
E.	Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00
F.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00
G.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	35.268.420,37	44.060.981,21	43.692.118,69
H.	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	96.922,60	152.641,16	147.457,27
I.	Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	35.365.342,97	44.213.622,37	43.839.575,96
J.	Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D)	-2.957.978.031,11	-3.127.017.216,51	-3.149.951.144,53
K.	Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen			
L.	Begebene Schuldverschreibungen	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42
M.	Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen			
N.	Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M)	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42
O.	Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.735.572,10	-5.774.501,96	-5.788.048,11

(Quelle: Geprüfte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2013-2015)

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG			
1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
a) Einbezahletes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b) Gewinnrücklagen	439.879,40	434.600,60	422.094,61
c) Haftrücklage	220.845,00	220.845,00	220.845,00
d) Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände	4.918,99	0,00	0,00
e) Bilanzverlust	25.649,88	0,00	0,00
Anrechenbare Eigenmittel	5.740.155,53	5.765.445,60	5.752.939,61
Eigenmittelerfordernis*	n.a.	n.a.	788.745,37
Eigenmittel in %	n.a.	n.a.	729,38%
2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz)	n.a.	n.a.	788.745,37
Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva) davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	n.a.	n.a.	63.100,00
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko			
Bemessungsgrundlage	n.a.	n.a.	732.000,00
davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz	n.a.	n.a.	118.000,00
(Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2013-2015)			
1) 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)			
2) 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)			

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gütliche, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigenäußerungen, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefrei.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenäußerungen schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

6. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen oder Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beeteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befreit.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslage zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihn der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbssteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzratverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweiliger schriftlicher Vereinbarung die Verletzungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorstehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorstehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragsklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragsklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückschickt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gerathen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 89, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungsstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungsstermin wirksam.

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2015 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at

